

U m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths N^o 54.

Darmstadt am 22. November 1848.

3 n t a t t. 97. Die Beförderung des Elementar-Unterrichts israelitischer Kinder, nun die Verbindung des Schächterdienstes mit dem Amte eines israelitischen Religionslehrers.

Zu Nr. D. G. R.
4298.

97.

Darmstadt am 22. November 1848.

An sämtliche Großherzogl. Regierungs-Commissionen.

Die Beförderung des Elementar-Unterrichts israelitischer Kinder, nun die Verbindung des Schächterdienstes mit dem Amte eines israelitischen Religionslehrers.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 10. d. M. eröffnen wir Ihnen, unter Bezugnahme auf das in rubricirtem Betreffe von uns erlassene, an die damaligen Großh. Kreis- und Landräthe gerichtete Ausschreiben vom 18. September 1840., daß die dort unter Pos. 4. erwähnte Bestimmung dahin abgeändert worden ist, daß künftighin den israelitischen Religionslehrern gestattet werden soll, neben ihrem Amte den Schächterdienst zu übernehmen.

Sch ö d l e r.

Sch ü p f l e r.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat sich daher, die ganze Wichtigkeit einer tüchtigen Jugendbildung in's Auge fassend und die definitive Regulirung eines wohlgegliederten, lebendighätigen Inspectionswesens bis zur Erscheinung des neuen Schulgesetzes sich vorbehaltend, veranlaßt gefunden, uns zu beauftragen, Ihnen, den Großhgl. Bezirks-Schulcommissionen, die möglichste Sorgfalt in Ueberwachung der Volksschulen zu empfehlen. Insbesondere hat dasselbe verfügt, daß alsbald mit den vorschriftsmäßigen Visitationen der Schulen Ihres Bezirks begonnen, und daß diese Visitationen da, wo es je nach Befund besonders erforderlich erscheint, in kurzen, durch die Umstände näher bestimmt werdenden, Zwischenräumen etwa im nächsten Wintersemester, wiederholt werden sollen.

Die Gesichtspunkte, von welchen das Großherzogl. Ministerium des Innern dabei ausgegangen wissen will, sind im Allgemeinen diejenigen, welche der Inspection und Visitation der Volksschulen durch nicht lokale Behörden überhaupt zu Grunde liegen, um nämlich dadurch eine fortwährende lebendige Sorgfalt in der Administration des Volksschulwesens zu bethätigen und von dem wirklichen Stande des Unterrichts- und Erziehungswesens eine Anschauung zu erhalten, um dem gewissenhaft eifrigen, tüchtigen und würdigen Lehrer eine Anerkennung für seine Leistungen und sein Verhalten zu Theil werden zu lassen und zu sichern, das Schulwesen auf dem gewonnenen Standpunkte zu erhalten und dessen Vervollkommnung möglichst zu fördern; diejenigen Lehrer aber, die sich eine Vernachlässigung ihrer Berufspflichten oder eine Verkennung ihres Berufs durch ihr Verhalten haben zu Schulden kommen lassen, zur richtigen Berufsauffassung und zur gewissenhaften Berufsthätigkeit zurückzuführen; um endlich entstandene Mißverhältnisse an Ort und Stelle näher zu prüfen und möglichst auszugleichen, auch die lokalen Schulbehörden da, wo es erforderlich erscheint, auf eine standhafte Berücksichtigung ihrer Obliegenheiten hinzuweisen.

Zu den fraglichen Visitationen soll in der Regel ein Volksschullehrer, der durch Fähigkeit, Würdigkeit und Selbstständigkeit des Urtheils ausgezeichnet ist, zugezogen werden. Diese Lehrer nehmen bei den Visitationen, an welchen sie sich betheiligen, die Stellung eines Mitgliedes

der Großherzogl. Bezirks-Schulcommission ein, und beziehen dieselben Diäten und Transportkosten.

Da keine Mittel zu Gebote stehen, um die Schulen der fraglichen Lehrer während ihrer Abwesenheit vom Orte ihrer Anstellung durch besondere Gehülfen versehen zu lassen, so wollen Sie bei der Zuziehung der Lehrer zur Visitation stets eine solche Wahl und Einrichtung treffen, daß der Schulunterricht dabei nicht leidet, daß namentlich ein Lehrer nicht zu lange abwesend ist oder daß dessen Schule durch die andern an Ort und Stelle befindlichen Lehrer versehen werden kann.

Die Wahl der zuzuziehenden Lehrer ist uns überlassen worden, und wir erwarten deshalb baldigst Ihre motivirten Anträge.

Es ist hierbei die Absicht, daß für jeden Inspectionsbezirk einige Lehrer bezeichnet werden, und es bleibt vorbehalten einen Wechsel in den Personen eintreten zu lassen.

Um die Gemeinden mit Kosten nicht zu beschweren, reicht es hin, daß, abgesehen von dem Regierungsmitgliede, außer einem Lehrer nur noch Eines der übrigen Mitglieder Ihrer Commission der Schulvisitation beivohnt.

Was das Regierungsmitglied insbesondere betrifft, so wird sich dasselbe jedenfalls überall da bei den Visitationen betheiligen müssen, wo die Umstände dieses besonders erforderlich machen. Sollte es jedoch bei der Zahl und dem Umfange der in einem Regierungsbezirke gelegenen Schulbezirke dem betreffenden Mitgliede der Regierungscommission allein nicht möglich sein, den erforderlichen Antheil an den Schulvisitationen zu nehmen, so sehen wir Ihren Vorschlägen darüber entgegen, wie und durch wen dasselbe erforderlichen Falls zu vertreten sein wird; ebenso darüber, wenn Ihnen für einzelne Schulbezirke oder Schulbezirkstheile, wie in letzterer Beziehung namentlich für größere Städte statt der Volksschullehrer oder neben diesen die Bestellung anderweiter außerordentlicher Mitglieder resp. besonderer Visitatoren angemessen erscheinen sollte, in welcher Beziehung wir, außer geeigneten Geistlichen, auf weltliche Beamte, bei welchen Sachkenntniß und Interesse vorausgesetzt werden kann, namentlich auf die Direktoren und Lehrer der Schullehrerseminarien und der Realschulen aufmerksam machen.

Diese letztere von Ihnen eventuell zu machenden Vorschläge hindern jedoch nicht, die Visitationen da, wo dieselben besonders geboten erscheinen und mit den dermaligen Mitgliedern Ihrer Commission unter Zuziehung von Volksschullehrern ausführbar sind, unverzüglich zu beginnen.

Nach Verlauf von drei Monaten sehen wir Ihrer Vorlage über den Erfolg der von Ihnen bis dahin vorgenommenen Schuluntersuchungen und Ihre etwaigen besonderen Wahrnehmungen und Anträge unter Bezeichnung der zugezogenen Visitatoren entgegen, wenn nicht besondere Ergebnisse bei der Visitation besondere und frühere Vorlage nöthig machen.

S c h ö d l e r.

S c h ü ß l e r.

